

**Verordnung der Stadt Cuxhaven
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Cuxhaven**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428), i. V. m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung vom 3. Juni 2021 folgende Verordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**Erster Teil: Allgemeines**

- § 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung

Zweiter Teil: Verhaltensregeln

- § 3 Schutz öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen
- § 4 Betteln
- § 5 Besonderer Schutz von öffentlichen Plätzen
- § 6 Führen und Halten von Hunden
- § 7 Fütterungsverbot
- § 8 Hausnummern
- § 9 Anbringen von Namen an Betrieben
- § 10 Ausnahmen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten

Dritter Teil: Schlussvorschrift

- § 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Erster Teil: Allgemeines

§ 1

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der allgemeinen Gefahrenabwehr und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Cuxhaven.

(2) Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften der Stadt Cuxhaven haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine etwaige Widmung. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Geh-, Rad-, Wander-, und sonstige Wege, Plätze, Fußgänger- und Verkaufszonen, Park-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün, Böschungen, Stützmauern, Brücken, Treppen und Rampen, Toiletteneinrichtungen sowie Flächen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine etwaige Widmung, alle der Allgemeinheit zugänglichen bzw. der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen, insbesondere Park- und Grünflächen, Erholungs- und Freizeitanlagen, Gedenkplätze, Baudenkmäler, im Boden verlegte Gedenksteine und sonstige Denkmäler, Kunstwerke, Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätze, Skate- und Schulhofflächen.

Zweiter Teil: Verhaltensregeln

§ 3

Schutz öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen

(1) Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen nur im Rahmen ihres Nutzungszwecks entsprechend benutzt werden; dabei hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden.

(2) Insbesondere ist es nicht gestattet,

1. sich auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zum Lagern niederzulassen, auf dem Boden zu liegen, zu schlafen oder zu übernachten,
2. öffentlich zu urinieren oder zu koten,
3. Gebäude, Denkmäler, im Boden verlegte Gedenksteine, Kunstwerke, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen,

Bäume, Leitungsmasten, Ampelmasten, Abfallbehälter, Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Blumenkästen, Spielgeräte, Verkehrszeichen oder sonstige Hinweisschilder zu bemalen, zu beschreiben, zu bedecken, zu besprühen oder zu bekleben; geschieht dies gleichwohl, ist die verursachende Person zur Beseitigung im Einvernehmen mit der berechtigten Person verpflichtet.

§ 4

Betteln

Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist aggressives Betteln, insbesondere durch Anfassen, Festhalten oder sonstiges Berühren, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen, sowie das Betteln mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs untersagt. Das Betteln von Kindern, in Begleitung von Kindern oder unter Zuhilfenahme von Kindern ist untersagt, auch wenn es in stiller, passiver Weise geschieht. Kinder im Sinne dieses Paragraphen sind Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5

Besonderer Schutz von öffentlichen Plätzen

Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateflächen verboten, außerhalb gastronomischer Außenanlagen alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder zu rauchen. Auf Schulhofflächen ist es verboten, alkoholhaltige Getränke zu verzehren.

§ 6

Führen und Halten von Hunden

(1) Jede hundeführende Person hat eine Hundeleine mitzuführen.

(2) Die hundeführende Person hat den Hund anzuleinen

- a) auf Flächen, auf denen Kinder spielen,
- b) in Gegenwart von Personen, die Angst vor Hunden zeigen,
- c) auf von zu Fuß gehenden Personen stark frequentierten öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2, wo die Zuordnung von Hund und hundeführende Person für Dritte unübersichtlich ist,
- d) in der Nähe von Radwegen,
- e) im Schlossgarten außerhalb der Hundefreilaufzone.

(3) Die hundeführende Person hat einzuschreiten und es zu verhindern, wenn der Hund

- a) eine Person anspringt,
- b) ein anderes Tier gefährdend anspringt oder anfällt.

(4) Hundehaltende Personen haben sicherzustellen, dass nur Personen, die nach ihren Kräften und Fähigkeiten dazu in der Lage sind, den Hund führen oder beaufsichtigen.

(5) Die hundehaltende Person hat zu verhindern, dass der Hund unbeaufsichtigt umherstreift.

§ 7

Fütterungsverbot

Das Füttern von freilebenden Wasservögeln, Möwen und Tauben ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in der Stadt Cuxhaven verboten.

§ 8

Hausnummern

(1) Die nach §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten haben die von der Stadt Cuxhaven festgesetzten Hausnummern auf eigene Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

(2) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit einer eigenen Hausnummer zu bezeichnen. Es können verschiedene Hauseingänge eines Gebäudes mit separaten Hausnummern versehen werden, sofern dies erforderlich ist.

(3) Als Hausnummern sind wetterbeständige, leicht erkennbare Schilder oder Zeichen zu verwenden. Die Hausnummer muss sich farblich deutlich vom Hintergrund abheben.

(4) Die Hausnummer ist über oder unmittelbar neben dem Hauseingang anzubringen. Sie muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar und lesbar sein. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Ist dennoch die Hausnummer nicht von der Fahrbahnmitte der Straße lesbar, so ist von den zur Nummerierung Verpflichteten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Zuwegung zum Gebäude auf eigene Kosten anzubringen.

(5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Cuxhaven unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges auf eigene Kosten anzubringen. Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.

(6) Wird von der Stadt Cuxhaven eine vorläufige Hausnummer vergeben, so gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(7) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist so mit roter Farbe als ungültig zu kennzeichnen, dass sie lesbar bleibt.

§ 9

Anbringen von Namen an Betrieben

(1) Gewerbetreibende, die nicht im Hause ihres Betriebes wohnen, sind verpflichtet, am Eingang zu ihrem Betrieb ihren Namen und die Anschrift oder Telefonnummer, unter der sie im Gefahrenfall außerhalb der Geschäftszeiten in der Regel erreichbar sind, anzubringen. Sind juristische Personen Gewerbetreibende, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 die gesetzliche Vertretung.

(2) Die in Abs. 1 Genannten können anstelle der Erfüllung ihrer Pflicht nach Abs. 1 der Stadt Cuxhaven Namen, Anschrift und Telefonnummer einer im Gefahrenfall anzusprechenden Person nennen. Die Stadt Cuxhaven ist befugt, diese Angaben für den Gefahrenfall an die Polizei und die Feuerwehr weiterzugeben.

§ 10

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Stadt Cuxhaven auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Erlaubnis kann befristet sein oder mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 3 Abs. 2
 - a. sich auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zum Lagern niederlässt, auf dem Boden liegt, schläft oder übernachtet,
 - b. öffentlich uriniert oder kotet,
 - c. Gebäude, Denkmäler, im Boden verlegte Gedenksteine, Kunstwerke, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Ampelmasten, Abfallbehälter, Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Blumenkästen, Spielgeräte, Verkehrszeichen oder sonstige Hinweisschilder bemalt, beschreibt, besprüht, bedeckt oder beklebt,

2. entgegen § 4 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aggressiv, mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder als Kind, mit Begleitung eines Kindes oder unter Zuhilfenahme eines Kindes bettelt,
3. entgegen
 - a. § 5 S. 1 auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateflächen, außerhalb gastronomischer Außenanlagen alkoholhaltige Getränke verzehrt oder raucht,
 - b. § 5 S. 2 auf Schulhofflächen alkoholhaltige Getränke verzehrt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 als hundeführende Person keine Hundeleine mitführt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 als hundeführende Person den Hund nicht an der Leine führt,
 - a. auf Flächen, auf denen Kinder spielen,
 - b. in Gegenwart von Personen, die Angst vor Hunden zeigen,
 - c. auf von zu Fuß gehenden Personen stark frequentierten öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2, wo die Zuordnung von Hund und hundeführender Person für Dritte unübersichtlich ist,
 - d. in der Nähe von Radwegen,
 - e. im Schlossgarten außerhalb der Hundefreilaufzone,
6. entgegen § 6 Abs. 3 als hundeführende Person nicht einschreitet, wenn der Hund
 - a. eine Person anspringt,
 - b. ein anderes Tier gefährdend anspringt oder anfällt,
7. entgegen § 6 Abs. 4 als hundehaltende Person nicht sicherstellt, dass nur Personen, die nach ihren Kräften und Fähigkeiten dazu in der Lage sind, den Hund führen oder beaufsichtigen,
8. entgegen § 6 Abs. 5 als hundehaltende Person nicht verhindert, dass der Hund unbeaufsichtigt umherstreift,
9. entgegen § 7 freilebende Wasservögel, Möwen oder Tauben auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen füttert,
10. entgegen § 8 Hausnummern nicht wie in den Abs. 1 – 6 vorgeschrieben anbringt, erhält oder erneuert,
11. entgegen § 8 Abs. 7 bei Festlegung einer neuen Hausnummer die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr entfernt oder nicht so mit roter Farbe als ungültig kennzeichnet, dass sie lesbar bleibt,
12. entgegen § 9 Abs. 1 als gewerbetreibende Person, die nicht im Hause ihres Betriebes wohnt, am Eingang zu ihrem Betrieb ihren Namen und die Anschrift oder Telefonnummer, unter der sie im Gefahrenfall außerhalb der Geschäftszeiten in der Regel erreichbar ist, nicht anbringt; gleiches gilt für die gesetzliche Vertretung einer juristischen Person,
13. entgegen § 9 Abs. 2 statt der Verpflichtung nach § 9 Abs. 1 der Stadt Cuxhaven Namen, Anschrift und Telefonnummer einer im Gefahrenfall anzusprechenden Person nicht nennt.

(2) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage aus einer Erlaubnis nach § 10 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1 und 2 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Dritter Teil: Schlussvorschrift

§ 12

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Stadt Cuxhaven vom 9. Juni 2000 zur Verbesserung der Sauberkeit und Sicherheit in der Stadt Cuxhaven in der Fassung vom 25. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt gemäß § 61 S. 3 NPOG zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Cuxhaven, den 9. Juni 2021

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
gez. Uwe Santjer
Oberbürgermeister

- Veröffentlicht am 24.06.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 22, S. 169 -
Inkrafttreten am 01.07. 2021